

Satzung des Verbandes der Tierheilpraktiker für Klassische Homöopathie e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen: *Verband der Tierheilpraktiker für Klassische Homöopathie e.V. Gebräuchliche Abkürzung: VTKH e.V.* Der Verband wurde am 15.01.05 gegründet und hat seinen Sitz in Höchst im Odenwald. Dort ist er im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Bekanntmachung der Heilmethode „Klassische Homöopathie für Tiere“ in Abgrenzung zu anderen Heilmethoden der Tierheilkunde sowie die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen aller Verbandsmitglieder.

Die Aufgaben des Verbandes sind:

Organisation von Fachfortbildungen, Veranstaltung und Förderung von Lehrgängen, die der Fortbildung der Mitglieder im Bereich der Klassischen Homöopathie dienen sowie die Sammlung und Erforschung von Erfahrungen der Klassischen Homöopathie am Tier. Förderung und Veranstaltung von Kongressen, Lehrgängen, Kundgebungen und Ausstellungen, die dem Zweck des Verbands dienen.

Eine dem Vereinszweck entsprechende Einwirkung auf Rundfunk, Presse, Fernsehen u.a. Medien. Fortlaufende Führung eines Verzeichnisses aller im Verband angeschlossenen Tierheilpraktiker. Unterstützung und Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander sowie mit den übrigen Berufen des Gesundheitswesens.

§ 3 Neutralität und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Es können aufgenommen werden:

Als ordentliche Mitglieder:

Tierheilpraktiker, die eine Ausbildung an einer Schule für Klassische Homöopathie für Tiere mit Abschlußprüfung in Klassischer Homöopathie absolviert haben. Der Vorstand behält sich die Anerkennung des Abschlusses im Einzelfall vor.

Tierheilpraktiker mit Kenntnissen in Klassischer Homöopathie können nach einer Überprüfung ihrer Kenntnisse durch die Prüfungskommission des Verbandes aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder werden in die Verbandsliste der Therapeuten aufgenommen und sind zur Führung des gesetzlich geschützten Verbandszeichens berechtigt.

Als fördernde Mitglieder und als außerordentliche Mitglieder:

Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes als fördernde Mitglieder unterstützen wollen; aber auch außerordentliche Mitglieder, die sich an einer vom Verband anerkannten Ausbildungsstätte auf den Beruf des Tierheilpraktikers vorbereiten (Berufsanwärter).

Aufnahmeanträge:

Die Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten, wonach der Vorstand nach entsprechender Überprüfung der Sachlage über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung bindend an und unterwirft sich der Berufsordnung für Tierheilpraktiker, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Bei ordentlichen Mitgliedern:

Durch Austritt, durch Ausschluß, durch Tod.

In allen anderen Fällen:

Durch Austritt, durch Ausschluß, durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Ausschluß erfolgt:

bei Verletzung der Berufspflichten, bei standesunwürdigem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und bei einem Rückstand von mehr als 6 Monaten mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mehrheitlich. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

Die Kündigung:

der Mitgliedschaft kann erstmals nach Ablauf eines Mitgliedsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des folgenden Mitgliedsjahres erfolgen. Danach ist der Austritt jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Beitragszahlungen

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag zur Deckung der Auslagen und zur Erreichung des Vereinszwecks. Die Durchführung der Aufgaben des Vereins müssen durch die Beiträge des Vereins gesichert sein. Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jährlich mit Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt per Einzugsermächtigung. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Laufe des Kalenderjahres bei Bedarf um bis zu 20% erhöhen. Erhöhungen von mehr als 20% bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Erhöht der Vorstand innerhalb von 12 Monaten den Mitgliedsbeitrag erneut um bis zu 20%, bedarf es ebenso der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die *ordentliche* Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, der Zeitraum darf um maximal 6 Monate überschritten werden. Die ordentliche Mitglieder-versammlung wird vom Vorstand des Vereins *schriftlich* mit einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die *außerordentliche* Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern. Darüber entscheidet der Vorstand. Eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung muß ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so ist ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte:

Des Vorstands,
des Beirats,
der Landesverbandsvorsitzenden.

Entgegennahme
des Kassenberichts,
des Kassenprüferberichts.

Entlastungen
des Vorstands,
des Beirats,
des Kassierers.

Wahl und Abberufung
des ersten Vorsitzenden (Präsident),
des zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident),
des Kassierers,
der beiden Kassenprüfer,
des Schriftführers.

Beratung und Beschlußfassung über Anträge
Beratung und Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung (und der Berufsordnung).

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.

§ 10 Der Vorstand

Wahl des Vorstands:

Der Vorstand wird von der *ordentlichen* Mitgliederversammlung auf *ein* Jahr gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Kandidieren können nur *ordentliche* Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden vorzuschlagen. Vorschläge müssen 14 Tage vor der Wahl mit Namen und Anschrift des Kandidaten sowie mit dessen Einverständniserklärung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Ist zur Wahl jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen, so ist mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist, sowie in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft.

Der 2. Vorsitzende übt die Vorstandsfunktion des 1. Vorsitzenden in Vertretung aus, wenn dieser verhindert ist oder zurücktritt. Die Vertretung wird bis zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung oder bis zur Jahreshauptversammlung fortgeführt. Vorstandsmitglieder können durch die ordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung oder in der Geschäftsführung vorliegen. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Bare Auslagen sind zu erstatten, soweit der Verein dazu wirtschaftlich in der Lage ist. Die Überprüfung und Auszahlung der Barauslagen obliegt dem Kassenwart. Die für den Dienstvertrag geltenden Bestimmungen des BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstands Anwendung. Die Zusammenarbeit im Vorstand erfolgt auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern er die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben ihn in dieser Aufgabe zu unterstützen.

Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein und sind Vorstand i.S. des §26 BGB.

Beschlußfassung des Vorstands:

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen wird. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung der Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Ist keine Einigung über den Sitzungsort zu erzielen, findet die Vorstandssitzung am Wohnort des ersten Vorsitzenden statt.

Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn der erste und zweite Vorsitzende und Schriftführer oder

Kassenwart anwesend sind oder einer der beiden Vorsitzenden und Schriftführer und Kassenwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Die Anträge zur Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen den zu ändernden Teil der Satzung sowie den geänderten Teil der Satzung im genauen Wortlaut nebst einer kurzen Begründung enthalten.

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die beantragte Satzungsänderung ist den Mitgliedern auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die nicht den Inhalt, sondern nur die Form betreffen und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Fall der Auflösung des Verbands ist nach der Liquidation vorhandenes Vermögen einem zweckverwandten gemeinnützigen Verein zuzuführen. Im Auflösungsfall ist hierüber eine Bestimmung zu treffen, entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand ist berechtigt, ggf. festgestellte Eintragungshindernisse in der Satzung zu streichen oder abzuändern, wenn die notwendigen Änderungen mit dem Vereinszweck konform sind. Die Änderungen dürfen ohne eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern im Umlaufverfahren schriftlich beschlossen werden. Dies gilt auch für eine ggf. notwendige Änderung des Vereinsnamens.

§ 15 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Höchst im Odenwald.